

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0490/2020  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	01.12.2020	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **Ersatzbeschaffung von zwei Großkehrmaschinen für den Abfallwirtschaftsbetrieb**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung beschließt die Ersatzbeschaffung von zwei Großkehrmaschinen für den Abfallwirtschaftsbetrieb (Bruttoauftragswert circa 440.000, --€).

Die Beschaffung erfolgt im Wege einer in-house-Beauftragung durch die EBGL GmbH, die eine europaweite Ausschreibung durchführen wird. Der Abfallwirtschaftsbetrieb schließt mit der EBGL GmbH Mietverträge über die beschafften Großkehrmaschinen mit einer Laufzeit von acht Jahren ab. Hierzu bewilligt der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung eine Zahlungsverpflichtung des Abfallwirtschaftsbetriebs im konsumtiven Bereich für die Vertragszeiträume in einer Gesamthöhe von circa 519.000, --€ brutto (Beschluss gemäß § 5 Absatz 5 Zuständigkeitsordnung).

Der Beschluss erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung der in-house-Vergabe durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß Ziffer 6.1 f) der Vergabeordnung.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die nächste anstehende Ersatzbeschaffung einer Großkehrmaschine, soweit technisch möglich und einsetzbar, ein Fahrzeug mit Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb zu beschaffen und dem Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung hierüber frühzeitig zu berichten.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die zu beschaffenden Fahrzeuge sollen zwei auszumusternde Großkehrmaschinen des Abfallwirtschaftsbetriebs (Baujahre 2007 und 2010) ersetzen.

Altersbedingt weisen die Kehraufbauten der Altfahrzeuge starke Gebrauchs- und Verschleißmerkmale auf. Die Kosten für anstehende Reparaturen, die eine weitere Nutzung der Kehraufbauten ermöglichen würden, belaufen sich geschätzt auf 20.000 bis 30.000 €. Diese Reparaturen sind aufgrund des Alters der Fahrzeuge nicht mehr wirtschaftlich.

Die Kehraufbauten sollen nach Lieferung der Neufahrzeuge veräußert werden. Die beiden LKW-Fahrgestelle können dagegen noch weiter als Trägerfahrzeuge für vorhandene Anbau- und Aufbaugeräte im Winterdienst eingesetzt werden.

Das Controlling des Fachbereiches Umwelt und Technik hat der beabsichtigten Ersatzbeschaffung am 09.12.2019 zugestimmt.

Der Verwaltungsvorstand hat der Ersatzbeschaffung in seiner Sitzung am 11.08.2020 zugestimmt.

Die erforderliche Ersatzbeschaffung wurde dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr für seine Sitzung am 18.08.2020 zum Beschluss vorgelegt. In der Sitzung machten die Mitglieder deutlich, dass die beabsichtigte Beschaffung von zwei Großkehrmaschinen mit konventionellem Dieselantrieb überdacht werden sollte und stattdessen Fahrzeuge mit alternativen Antriebskonzepten bevorzugt werden sollten. Hierzu führte die Verwaltung aus, dass der Einsatz von Großkehrmaschinen mit Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb denkbar und begrüßenswert sei, momentan diese Maschinen mangels einer Tankmöglichkeit im Stadtgebiet vom Abfallwirtschaftsbetrieb allerdings noch nicht eingesetzt werden können.

Eine Beschlussfassung erfolgte in der Ausschusssitzung am 18.08.2020 nicht. Vielmehr wurde die Verwaltung beauftragt, die Anmietung von Großkehrmaschinen über einen externen Anbieter für einen Zeitraum von zwei Jahren zu prüfen. Dieser Zeitraum könnte dafür genutzt werden, die Beschaffung von Großkehrmaschinen mit Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb für den Zeitraum nach Ablauf des Mietvertrags vorzubereiten.

Aus dem inzwischen vorliegenden Angebots eines Vermieters von Kommunalfahrzeugen ergibt sich, dass sich die Bruttomonatsmiete für zwei Großkehrmaschinen auf circa 11.200, -- € belaufen würde. Zum Vergleich: Die Bruttomonatsmiete, die die EBGL dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Rechnung stellen würde, wenn dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt würde, beläuft sich auf circa 5.400, -- €.

Die Übergangslösung mit der befristeten Anmietung von Kehrmaschinen von einem Fremdanbieter würden somit jährliche Mehrkosten in Höhe von circa 69.600, -- € verursachen. Diese Mehrkosten würden vollständig in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren einfließen.

Gegen die Langzeitmiete der Großkehrmaschinen spricht außerdem, dass für den Abfallwirtschaftsbetrieb ein größeres Risiko (zum Beispiel bei Schadenfällen) besteht als bei einem in-house-Mietgeschäft mit der EBGL. Es kann auch nicht abgeschätzt werden, ob der Mietzeitraum von zwei Jahren ausreicht, um in dieser Zeit die Beschaffung von Großkehrmaschinen mit Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb umzusetzen.

Es sprechen somit gewichtige Gründe dafür, auf die Anmietung von Kehrmaschinen von einem externen Anbieter für einen Zeitraum von zwei Jahren zu verzichten und dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

Unabhängig hiervon wird die Beschaffung einer Großkehrmaschine mit Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb vom Abfallwirtschaftsbetrieb vorangetrieben. Angesichts des komplett neuartigen Antriebskonzepts sollte zunächst allerdings einmal nur ein Fahrzeug dieser Art beschafft werden, um ausreichend Erfahrungen zu sammeln.

Inzwischen hat ein deutscher Hersteller ein entsprechendes Fahrzeug mit einem überzeugenden Konzept auf den Markt gebracht. Mit diesem Anbieter befindet sich der Abfallwirtschaftsbetrieb bereits in regem Austausch.

Die Kostendifferenz zwischen der Großkehrmaschine mit Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb und einer Maschine mit konventionellem Antrieb ist aktuell noch sehr groß. Sie beträgt circa 650.000, -- €/Stück. Seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werden jedoch voraussichtlich weiterhin Fördermaßnahmen für eine Markteinführung der Fahrzeuge mit Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb angeboten. Ein entsprechender Förderaufruf, an dem der Abfallwirtschaftsbetrieb aufgrund der in Bergisch Gladbach noch fehlenden Tankinfrastruktur nicht teilnehmen konnten, lief zuletzt im Oktober 2020 aus. Entsprechende Maßnahmen sind für die Zukunft angekündigt.

Im Rahmen der vorgenannten Fördermaßnahme wäre die Beschaffung eines Fahrzeugs mit Wasserstoff-/Brennstoffzellenantrieb in der Weise gefördert worden, dass bis zu 90 % der Kostendifferenz gegenüber einem konventionellen Fahrzeug übernommen wird. Somit hätten sich die Beschaffungsmehrkosten für den Abfallwirtschaftsbetrieb auf 65.000, --€ reduziert. Bei zukünftigen Förderaufrufen wäre zu entscheiden, ob diese Mehrkosten angesichts des Ziels, alternative Fahrzeugantriebe einzusetzen, in Kauf genommen werden soll.

Dem Rechnungsprüfungsamt würde die beabsichtigte in-house-Beauftragung nach erfolgtem Beschluss durch den Ausschuss zur Prüfung, gemäß Ziffer 6.1 f) der Vergabeordnung, vorgelegt.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld:

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt:

012 795 010 Straßenreinigung

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand	0,--	64.900,--€
Ergebnis		

<u>2. Finanzrechnung</u> (Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Ver-</u> <u>mögensplan</u>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

ja  
 nein  
 siehe Erläuterungen